

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der „KünWerke; Abwasserbeseitigung“

Aufgrund § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 12.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der „KünWerke; Abwasserbeseitigung“ beschlossen:

#### § 1 Änderungen

§ 42 erhält folgende Fassung:

##### „§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,10 EUR.
- (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 0,82 EUR.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,39 EUR.“

§ 42 a erhält folgende Fassung:

##### „§ 42a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Zählern mit einer Nenngröße von

Nenndurchfluss $Q_n$ in [m <sup>3</sup> /h]	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)
Dauerdurchfluss $Q_3$ in [m <sup>3</sup> /h]	$Q_3 2,5$ und $Q_3 4$	$Q_3 10$
Euro/Monat	1,75	2,00

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Künzelsau, 12.11.2024  
Stadtverwaltung Künzelsau

Stefan Neumann, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 25. November 2024